

- J. A. Meißner in Hamburg.
776. *Gailhabaud's, J., Denkmäler der Baukunst. Hrsg. v. L. Lohde. Neue Ausg. 19. Hft. Imp.-4. * 1¼ f
- Rümpfer in Hannover.
777. Bonplandia. Zeitschrift f. die gesammte Botanik. Red.: W. E. G. Seemann. 3. Jahrg. 1855. Nr. 1. gr. 4. pro eplt. * 5½ f
- Zacco in Berlin.
778. Amelung, C. M., der Volks-Anwalt. 23. u. 24. Hft. gr. 8. à 3 N
- W. Schulze (Wohlgemuth's Buchh.) in Berlin.
779. Heffter, C. W., der Christ u. sein König. Schulrede. 16. 1854. Geh. * 4 N
- Thomas in Leipzig.
780. Franke, S., das beichtväterliche Verhältniß des Geistlichen zum Geistlichen. gr. 4. In Comm. Geh. * 4 N
- Verlags-Bureau in Altona.
781. Krieg, der russisch-türkische, nach briefl. Mittheilungen ic. dargestellt. 4. Hft. 8. 1854. * 4 N

Nichtamtlicher Theil.

An die Herren Commissionaire in Frankfurt und Stuttgart.

Zur Beschleunigung des Verkehrs ist es nothwendig zu wissen, welche süddeutsche und schweizerische Buchhandlungen Commissionaire an diesen beiden Orten haben. Manche Handlungen haben nur in einem dieser beiden Plätze Commissionaire. Wie ist es aber möglich, dies zu erfahren, ohne daß von beiden Städten aus richtige Verzeichnisse angefertigt und publicirt werden? Ich schlage Abdruck im Börsenblatt dafür vor.

Dies würde manche vergeblichen Portoausgaben und Unannehmlichkeiten verhindern.

Immer besser!

Berlin, den 24. Jan. 1855. Heute fordert ein hiesiger Kunsthändler und Kupferdruckerei-Besitzer in der Vossischen Zeitung zu Inseraten auf, welche er auf die Rückseite eines „zum Besten der Nationaldankstiftung“ bei ihm erscheinenden Planes von Berlin, der für den geringen Preis von 1 Sgr verkauft wird, abdrucken lassen will. Auf diese Weise umgeht der Unternehmer für die Annahme von Inseraten diejenige Steuer, welche Anzeigen-Blätter zahlen müssen. Da so ein Silbergroshen-Plan großen Absatz hat, und auf Eisenbahnhöfen ic. täglich viel gekauft wird, kann diese neue Manipulation nur ersprießlich sein. — Und Alles für den National-Dank! Bazar, Kalender, Karten, Bücher: Alles zieht, wenn nur der National-Dank das Schild ist!

× × ×

Amerikanische Honorare in England.

Auf einen Angriff, den der Londoner Verlags-Buchhändler Bentley in amerikanischen Blättern erfahren, läßt derselbe durch das Athenaeum erwidern, daß er allein an drei amerikanische Schriftsteller 17,535 Pfund Sterling (116,900 Thlr.) an Honoraren ausgezahlt. Davon hat Washington Irving 2450 Pfd., Fenimore Cooper 12,590 Pfd. und W. H. Prescott 2495 Pfd. empfangen. Das geschah freilich zur guten alten Zeit, wo die amerikanischen Schriftsteller noch in England geschützt waren, ohne daß man in Amerika ein gleiches Recht den englischen Autoren gewährte. Jetzt, wo man in England auf Reciprocität dringt und dort die Rechte der amerikanischen Schriftsteller so lange sistirt hat, bis die der englischen in Amerika anerkannt sein werden, kann und mag Herr Bentley keine solchen Honorare mehr zahlen. Daher also der Zorn der amerikanischen Presse gegen ihn. (Mag. f. d. Lit. d. A.)

Entgegnung,

den gegenseitigen Schutz des literarischen Eigenthums in Deutschland und Frankreich betreffend.

Herr J. Springer hat in Nr. 3 d. Börsenblattes, unter Bezugnahme auf die von mir erlassenen Bekanntmachungen, den Beweis versucht, daß ich mich in völligem Irrthum über die Tragweite des französischen Gesetzes befinde.

Nun bin ich vor allen Dingen vollkommen mit ihm darüber einverstanden, daß es sich hier nicht um das handeln kann, was wünschenswerth ist und was sein sollte, sondern lediglich um das, was das Gesetz wirklich vorschreibt, und wie sehr ich beklage, daß deutsche Regierungen sich dazu hergegeben haben, dem französischen Buchhandel wesentliche Rechte in ihren Ländern einzuräumen, ohne auch nur den Versuch zu machen, eine Gegenleistung zu bedingen, so kommt doch dieser Umstand hier nicht weiter in Betracht. Er giebt nur einen neuen Beleg, wie die Mehrzahl unserer kleineren Regierungen nicht im Stande ist, einem mächtigen Nachbar gegenüber, die Rechte ihrer Landesangehörigen, weil sie dieselben selbst achten, nun auch geachtet zu machen, und wie dringend es nöthig ist, die Vertretung von Deutschland, dem Ausland gegenüber, dem Bundestag ausschließlich zu überlassen.

Dies bei Seite gesetzt, so geht mein ehrenwerther Gegner vor allen Dingen von dem ganz falschen Satze aus, daß Frankreich gar kein Recht des Autors anerkenne und schütze, vielmehr diesen Schutz nur auf Grund der deponirten Exemplare gewähre. Dieser Irrthum ist bereits von der Redaction indirect durch Abdruck der entscheidenden Gesetzesstelle widerlegt, und wie wenig das Recht und der Schutz in einem nothwendigen Zusammenhange stehen, geht schon daraus hervor, daß das Erforderniß der Deposition sich nur auf Bücher und Kupferstiche erstreckt und alle andern Gegenstände des literarischen und artistischen Eigenthums, einschließlich der musikalischen Werke, den gesetzlichen Schutz des Rechtes auch ohne Deposition genießen. Herr Springer faßt die Grundidee des französischen Gesetzes vom 28. März offenbar unrichtig auf, wenn er glaubt, es verbiete bloß den Nachdruck derjenigen deutschen Werke, von welchen zwei Exemplare deponirt worden sind, wogegen das Bundesgesetz, das preussische und sächsische Gesetz, das „Recht“ schütze, eine Schrift abzudrucken, ein Recht, von dem das französische Gesetz nichts wisse.

Das französische Gesetz geht sogar viel weiter als alle übrigen Gesetze der Welt, denn es verbietet allen Nachdruck schlechthin und brandmarkt denselben als Vergehen. Nur die rechtliche Verfolgung desselben macht es von Erfüllung einer Formlichkeit abhängig. Genau von demselben Standpunkt geht die sächsische Verordnung vom 4. Juli 1844 aus, die Herrn Springer jedenfalls bekannt ist. Sie erklärt mit unzweideutigen Worten, daß das Gesetz ein ausschließliches Recht an dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger, und zwar ohne Unterschied, ob er In- oder Ausländer sei, anerkenne und nur den hierländischen Schutz des Ausländers von Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen abhängig mache. Ganz eben so unbedingt ist das Recht des Autors in Frankreich im Art. 1. des Gesetzes vom 19. Juli 1793 anerkannt, und es ist bereits durch das Decret vom 5. Februar 1810 entschieden, daß dasselbe für Werke die in Frankreich erscheinen, auch von Ausländern in Anspruch genommen werden kann. Humboldt's Werke sind unter diesem Schutz erschienen. Wie aber in Sachsen durch Erfüllung der Vorschriften Art. XI. bis XII. des Gesetzes, ist der Schutz dieses Rechtes in Frankreich von Erfüllung der gesetzlichen Formlichkeit, der Hinterlegung zweier Exemplare bedingt. Das Recht wird aber durch diese Hinterlegung nicht, wie Herr Springer glaubt, erst begründet, sondern nur klagbar gemacht, wie dies auch in Sachsen nach der Verordnung vom 4. Juli 1844 der Fall ist. Es heißt dort:

„Anlaß, diesen Rechtsschutz Ausländern gegenüber in Anspruch zu nehmen, wird allerdings für hiesige Buch-, Musikalien oder Kunsthändler, sowie Anlaß für die hierländischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, den Vertrieb solcher bisheriger oder künftiger **Vervielfältigungen zu verhindern**, für welche es an den Bedingungen eines wirklichen Rechtsschutzes fehlt, erst dann vorhanden sein, wenn gegen einen dergleichen Vertrieb